

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Bekanntmachung

betreffend

das Beschwerdewesen in Zollsachen nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege, vom 11. Juni 1928.

Am 1. März 1929 ist das Bundesgesetz über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege, vom 11. Juni 1928 (zit. VDG), in Kraft getreten. Da durch dessen Bestimmungen das im Zollgesetz geregelte Beschwerdewesen einschneidende Änderungen erleidet, machen wir zuhanden der Interessenten folgendes bekannt:

Zu unterscheiden sind drei verschiedene Beschwerden:

1. Die Tarifbeschwerde ist gegeben wegen unrichtiger Festsetzung des Zollbetrages im Einzelfall bei Anwendung der Zolltarifgesetzgebung, der Handelsverträge und der einschlägigen Erlasse des Bundesrats (ZG Art. 109, Ziff. 1). Sie wird letztinstanzlich entschieden von der eidgenössischen Zollrekurskommission.

2. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht ist gegeben gegen Entscheide des Zolldepartements über bundesrechtliche Abgaben und über öffentlich-rechtliche Kautionen, soweit ihm diese Sachen zur selbständigen Erledigung übertragen sind. Ebenso ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegeben gegen Entscheide der Oberzolldirektion aus dem Gebiete des Gesetzes und der Verordnungen über das Zollwesen. Ausgenommen sind alle Strafen wegen Zollvergehen und die Ordnungsbussen, die den Betrag von hundert Franken nicht übersteigen (vgl. VDG Art. 8 in Verbindung mit Art. 4 und Anhang Ziffer IX). Im Instanzenzug bis zur Oberzolldirektion finden die Art. 24, 25, 27 und 28 VDG (vgl. Art. 50, lit. b, VDG) Anwendung auch in Sachen, in denen dann gegen den Entscheid der Oberzolldirektion die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist.

3. Die Verwaltungsbeschwerde ist gegeben gegen alle Strafen wegen Zollvergehen und die Ordnungsbussen, die den Betrag von hundert Franken

nicht übersteigen (VDG Art. 22 und Anhang Ziff. IX). In diesen Fällen ist die Beschwerde auf dem ordentlichen Instanzenweg zulässig bis an den Bundesrat. Der Entscheid der Oberzolldirektion kann somit nicht mehr wie bis anhin mit Beschwerde direkt beim Bundesrat angefochten werden, sondern diese ist vorerst ans Zolldepartement zu richten; der Entscheid des Zolldepartements kann alsdann mit Beschwerde beim Bundesrat angefochten werden, der letztinstanzlich entscheidet.

Wir machen besonders auf die folgenden **wesentlichen Änderungen** gegenüber dem bisherigen Zustand aufmerksam.

a. Beschwerdefristen, Abänderung.

Die Fristen für die Beschwerdeführung in Zollsachen betragen bis anhin für die erstmalige Beschwerde sechzig Tage, für die Beschwerde an die obere Instanz zwanzig Tage (ZG 112). Diese Fristen sind durch das VDG abgeändert, und zwar betragen sie nunmehr einheitlich dreissig Tage. Ausgenommen ist einzig die Frist zur Anhebung der Tarifbeschwerde an die eidgenössische Zollrekurskommission gegen einen Entscheid der Oberzolldirektion, die nach wie vor zwanzig Tage beträgt.

b. Einreichungsort.

War die Beschwerde bisher bei der Instanz einzureichen, gegen deren Verfügung sie gerichtet war, so ist sie nunmehr nach VDG bei der dieser Instanz vorgesetzten Stelle einzureichen, mit andern Worten, Einreichungsort ist nicht mehr wie bis anhin die beschwerdebeklagte Stelle, sondern die beschwerdeentscheidende Stelle.

c. Verwaltungsbeschwerde, neue Beschwerdeinstanz.

Bisher gingen die Beschwerden gegen Entscheide der Oberzolldirektion gemäss ZG 111 direkt an den Bundesrat. Nunmehr ist das Zolldepartement als neue Beschwerdeinstanz auch für Verwaltungsbeschwerden wieder eingefügt, und es gehen Verwaltungsbeschwerden gegen Entscheide der Oberzolldirektion nicht mehr wie bisher direkt an den Bundesrat, sondern ans Zolldepartement. Dessen Entscheid kann alsdann beim Bundesrat angefochten werden.

Bern, den 8. Mai 1929.

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Freiplatz im Lehrerasyl der Berset-Müller-Stiftung.

Im schweizerischen Lehrerheim im Melchenbühl bei Muri (Bern) ist wieder ein Freiplatz zu besetzen. Zur Aufnahme sind berechtigt Lehrer und Lehrerinnen, die das 55. Altersjahr zurückgelegt haben und sich über eine Lehrtätigkeit in der Schweiz von mindestens 20 Jahren ausweisen können, sowie Lehrerwitwen.

Schriftliche Anmeldungen, begleitet vom Heimatschein, Geburtschein, sowie Leumunds- und Arztzeugnis, nebst Angaben über die Familienverhältnisse des Bewerbers, eines Ausweises über eine mindestens 20jährige Lehrtätigkeit, sowie Referenzen, sind bis zum 31. Mai 1929 zu richten an den Präsidenten der Aufsichtskommission, Herrn Gemeinderat F. Raaflaub, Bern.

Bern, den 15. Mai 1929.

(2.).

Eidg. Departement des Innern.

Wählbarkeit an eine höhere Forstbeamtung.

Das unterzeichnete Departement hat, gemäss den zurzeit in Kraft bestehenden Vorschriften, nach abgelegten Prüfungen, nachgenannte Herren als wählbar an eine höhere Forstbeamtung erklärt:

Barbey, Jacques, von Chexbres (Waadt),
 Jungo, Joseph, von Düdingen (Freiburg),
 Kreis, Werner, von Ermatingen (Thurgau),
 Kümmerly, Walter, von Olten (Solothurn),
 Leuenberger, Gabriel, von Melchnau (Bern),
 Luzzi, Otto, von Remüs (Graubünden),
 Mauler, Jean, von Môtiers (Neuenburg),
 Schädelin, Frank, von Bern.

Bern, den 10. Mai 1929.

Eidg. Departement des Innern.

Erlöschen der Auswanderungsagentur A. A. L. Ravessoud in Genf.

Das am 23. November 1920 Herrn Alex. Aug. L. Ravessoud in Genf erteilte Patent zum Betrieb einer Auswanderungs- und Passageagentur ist am 1. Mai 1929 erloschen, und es hat gleichzeitig die Agentur zu existieren aufgehört.

Ansprüche, die nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 22. März 1888 betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen von Behörden, Auswanderern, Passagieren oder Rechtsnachfolgern von solchen an die von der Agentur A. A. L. Ravessoud in Genf deponierte Kautions geltend gemacht werden können, sind dem unterzeichneten Amte vor dem 2. Mai 1930 zur Kenntnis zu bringen.

Bern, den 1. Mai 1929.

(2.)

Eidgenössisches Auswanderungsamt.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1929	1928	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende März	970	1123	— 153
April	494	363	+ 131
Januar bis Ende April	1464	1486	— 22

Bern, den 11. Mai 1929.

Eidgenössisches Auswanderungsamt.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Verschollenheitsruf.

Ignaz Röthlin, Schreiner, geboren 1858 in Alpnach, Sohn des Balz Röthlin, Bächlers und der Anna geb. Walimann, verhehlicht seit 7. Januar 1881 mit Wwe. Marie Niederberger geb. Lüthold, verreiste 1882 nach Amerika und ist seither nachrichtslos abwesend geblieben.

Er soll angeblich in Kalifornien ertrunken sein.

Allfällige Meldungen über den Verschollenen sind bis zum 15. Mai 1930 an die unterzeichnete Kanzlei einzusenden, ansonst derselbe nach Art. 38 ZGB als verschollen erklärt wird.

Sarnen, den 6. Mai 1929.

(1.)

Die Obergerichtskanzlei Obwalden.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1929
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.05.1929
Date	
Data	
Seite	647-650
Page	
Pagina	
Ref. No	10 030 694

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.